

1995

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1995

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 95	Verordnung zur Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung FNA: 806-21-1-147	206
15. 2. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee FNA: 940-9-16	209
15. 2. 95	Neufassung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee FNA: 940-9-16	211
16. 2. 95	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk (Estrichlegermeisterverordnung – EstrMstrV) FNA: neu: 7110-3-121; 7110-3-27	214
16. 2. 95	Siebte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen FNA: 7822-6-3, 7822-6-4, 7847-11-4-72	217
21. 2. 95	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV) FNA: neu: 610-1-9	225
21. 2. 95	Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) FNA: neu: 9501-47; 9500-10, 9501-42, 9501-9, 9501-15	226
22. 2. 95	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen FNA: neu: 702-1-1/1; 702-1-1, 702-1-5, 702-1-6, 702-1-7	233
22. 2. 95	Siebte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	240
5. 1. 95	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-3	242
5. 1. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2030-14-85; 2030-14-76, 2030-14-80	244
5. 1. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2031-1-22	246
5. 1. 95	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 900-10-4-2	247
6. 2. 95	Bekanntmachung über die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages FNA: neu: 1101-1-4-1	248
14. 2. 95	Berichtigung der Neufassung des Lastenausgleichsgesetzes FNA: 621-1	248
20. 2. 95	Berichtigung des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – FNA: 450-2	249
20. 2. 95	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung FNA: 315-18-1	249

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	250
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	251

**Verordnung
zur Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung**

Vom 15. Februar 1995

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**Artikel 1
Änderung
der ReNoPat-Ausbildungsverordnung**

Die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte,
- Notarfachangestellter/Notarfachangestellte,
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und
- Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte

werden staatlich anerkannt.“

3. In § 2 werden die Wörter „zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen“ durch die Wörter „zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 5 werden die Wörter „den Rechtsanwaltsgehilfen/die Rechtsanwaltsgehilfin“ durch die Wörter „den Rechtsanwaltsfachangestellten/die Rechtsanwaltsfachangestellte“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 6 werden die Wörter „den Notargehilfen/die Notargehilfin“ durch die Wörter „den Notarfachangestellten/die Notarfachangestellte“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu § 7 werden die Wörter „den Rechtsanwalts- und Notargehilfen/die Rechtsanwalts- und Notargehilfin“ durch die Wörter „den Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Patentanwaltsgehilfen/die Patentanwaltsgehilfin“ durch die Wörter „den Patentanwaltsfachangestellten/die Patentanwaltsfachangestellte“ ersetzt.

- b) In der Nummer 5 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

„– eines Patents nach dem Patentrechtsabkommen (PCT).“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in fachbezogener Informationsverarbeitung soll er nachweisen.“

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Fachbezogene Informationsverarbeitung; das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung umfaßt

- a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,

- b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin“ durch die Wörter „Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Notargehilfe/Notar-
gehilfin“ durch die Wörter „Notarfachangestell-
ter/Notarfachangestellte“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Rechtsanwalts-
und Notargehilfe/Rechtsanwalts- und Notar-
gehilfin“ durch die Wörter „Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notar-
fachangestellte“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Patentanwalts-
gehilfe/Patentanwaltsgehilfin“ durch die Wörter
„Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfach-
angestellte“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 wird Satz 1 gestrichen.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schreibtechnik“
durch die Wörter „Fachbezogene Informationsver-
arbeitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Aus-
nahme des Prüfungsfaches Schreibtechnik“ ge-
strichen.
10. § 17 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 17
Übergangsregelung
- Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli
1995 bestehen, ist diese Verordnung in der bis dahin
geltenden Fassung weiter anzuwenden, es sei denn,
die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung
der Verordnung in der ab 1. August 1995 geltenden
Fassung.“
11. § 18 wird gestrichen; § 19 wird § 18.
12. Die Anlage zu § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechts-
anwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestell-
ten/zur Notarfachangestellten, zum Rechts-
anwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechts-
anwalts- und Notarfachangestellten und zum
Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwalts-
fachangestellten“.
- b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In der laufenden Nummer 2 wird die Spalte 3
wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
- „e) betriebliche Arbeits- und Organisa-
tionsmittel fachgerecht handhaben
sowie wirtschaftlich und umwelt-
gerecht einsetzen“.
- bbb) Buchstabe o wird wie folgt gefaßt:
- „o) Informations- und Kommunika-
tionstechnik fachbezogen anwen-
den, insbesondere Textverarbei-
tungsgeräte und Textsysteme fach-
gerecht, wirtschaftlich und umwelt-
gerecht nutzen“.
- bb) In der laufenden Nummer 3 wird die Spalte 3
wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) Aufgaben, Stellung und Tätigkeiten
der rechkundigen und technischen
Mitglieder des Deutschen Patent-
amts und der Richter des Bundes-
patentgerichts erläutern (nur für
Patentanwaltsfachangestellte)“.
- bbb) In Buchstabe d wird das Wort „Patent-
anwaltsgehilfen“ durch das Wort
„Patentanwaltsfachangestellte“ ersetzt.
- ccc) Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:
- „f) Aufbau des Deutschen Patentamts
(Abteilungen und Prüfungsstellen),
des Europäischen Patentamts so-
wie des Bundespatentgerichts er-
klären (nur für Patentanwaltsfach-
angestellte)“.
- c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift werden die Wörter
„Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwalts-
gehilfin“ durch die Wörter „Rechtsan-
waltsfachangestellter/Rechtsanwalts-
fachangestellte“ ersetzt.
- bbb) In der laufenden Nummer 3 Spalte 3
Buchstabe c wird das Wort „Postan-
stalt“ durch die Wörter „Unternehmen,
die Post- und Telekommunikations-
leistungen anbieten,“ ersetzt.
- bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „B. Notarfachangestellter/Notarfachan-
gestellte“.
- bbb) In der laufenden Nummer 6 Spalte 3
Buchstabe c werden die Wörter „Vor-
mundes und Pflegers“ durch das Wort
„Betreuers“ ersetzt.
- cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „C. Rechtsanwalts- und Notarfachan-
gestellter/Rechtsanwalts- und Notar-
fachangestellte“.
- bbb) In der laufenden Nummer 4 Spalte 3
Buchstabe c wird das Wort „Postan-
stalt“ durch die Wörter „Unternehmen,
die Post- und Telekommunikations-
leistungen anbieten,“ ersetzt.
- dd) Buchstabe D wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „D. Patentanwaltsfachangestellter/Patent-
anwaltsfachangestellte“.
- bbb) In der laufenden Nummer 2 wird die
Spalte 3 wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstabe a wird das Wort
„„Raumform“,“ gestrichen.

- bbbb) In Buchstabe c werden die Wörter „Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Verbandszeichen“ durch die Wörter „Marken für Waren, Marken für Dienstleistungen und Kollektivmarken“ ersetzt.
- ccc) In der laufenden Nummer 5 wird die Spalte 2 wie folgt geändert:
- aaaa) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefaßt:
- „- eines Patents nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT),“.
- bbbb) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort „Warenzeichen“ durch das Wort „Marken“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee**

Vom 15. Februar 1995

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242), geändert durch die Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1505), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes im Küstenbereich während der Dienstzeiten eingesehen und“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 12 kn“) durch das Wasser nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung bleibt unberührt.

(3) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den

durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I eine Geschwindigkeit von 16 kn durch das Wasser nicht überschreiten.

(4) Für Fahrgastschiffe, die vor Erlass der Verordnung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden sind, gelten die Geschwindigkeitsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 für das Befahren der in Absatz 3 bezeichneten Fahrwasser nicht. Eine Geschwindigkeit von 24 kn durch das Wasser darf von diesen Fahrzeugen jedoch nicht überschritten werden.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „motorisierte“ wird durch die Wörter „durch Maschinenkraft angetriebene“ ersetzt.
- b) Die Angabe „15 km/h“ wird durch die Angabe „8 kn“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Wasserfahrzeuge zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.
- b) In Absatz 2 werden die Zahlenangaben „4 und 6“ durch die Zahlenangaben „5 und 7“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 bis 4 sowie des § 4 Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7.“

¹⁾ kn = Knoten, 1 Knoten = 1,852 km/h.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) In der neuen Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

6. In § 8 wird die Angabe „1996“ durch die Angabe „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee**

Vom 15. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee in der ab 15. März 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242),
2. die am 15. August 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 5. August 1992 (BGBl. I S. 1505),
3. die am 15. März 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818).

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee
(NPNordSBefV)**

§ 1

(1) Zum Schutz der Tierwelt wird das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten in den Nationalparks

1. „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1985, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 202),
2. „Hamburgisches Wattenmeer“ (Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 63) und
3. „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 13. Dezember 1985, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 533)

nach dieser Verordnung geregelt.

(2) Die Grenzen der Nationalparke auf den Bundeswasserstraßen und die jeweiligen Zonen I mit den Seehundschutzgebieten, den Brut- und Mauseergebieten der Vögel sowie den Schutzzeiten und die durch diese Gebiete führenden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744) geändert worden ist, bestimmen sich nach der Darstellung in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die amtlichen Seekarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Bundes im Küstenbereich während der Dienstzeiten eingesehen und von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen werden.

§ 2

Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks so zu verhalten, daß die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 3

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Nationalparks mit Luftkissenfahrzeugen zu befahren.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 12 kn*) durch das Wasser nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bleibt unberührt.

*) kn = Knoten, 1 Knoten = 1,852 km/h.

(3) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I eine Geschwindigkeit von 16 kn durch das Wasser nicht überschreiten.

(4) Für Fahrgastschiffe, die vor Erlass der Verordnung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 209) seit mindestens sechs Monaten in der Watten- oder Helgolandfahrt eingesetzt worden sind, gelten die Geschwindigkeitsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 für das Befahren der in Absatz 3 bezeichneten Fahrwasser nicht. Eine Geschwindigkeit von 24 kn durch das Wasser darf von diesen Fahrzeugen jedoch nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Zeit von drei Stunden nach bis drei Stunden vor Tidehochwasser zu befahren, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es ist untersagt, die auf Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke liegenden Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mauseergebiete der Vögel während bestimmter, in den amtlichen Seekarten (§ 1 Abs. 2) enthaltener Schutzzeiten zu befahren; ausgenommen sind Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.

(3) Auf den Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung dürfen durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge und Sportfahrzeuge eine Geschwindigkeit von 8 kn durch das Wasser nicht überschreiten. Es ist untersagt, die in Satz 1 bezeichneten Bundeswasserstraßen mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motorisierten Wassersportgeräten zu befahren oder auf ihnen Wasserskisport zu betreiben.

§ 5

(1) Die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes kann Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 2 gewähren, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur gewährt werden, wenn dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai

1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, versehen werden.

(3) Von dem Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 können Fahrer von Seekajaks auf Antrag befreit werden. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist unter Angabe der Fahrtroute und der Gründe für eine Befreiung mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt bei der in Absatz 1 genannten Dienststelle des Bundes zu stellen.

§ 6

(1) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge des Bundes und der Länder bei Durchführung notwendiger Dienstfahrten sowie Wasserfahrzeuge, die im dienstlichen Auftrag des Bundes oder der Länder fahren,
2. Wasserfahrzeuge zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde,
3. Seenot-Rettungsfahrzeuge im Einsatz,
4. Forschungsfahrzeuge, die im Auftrag des Bundes oder der Länder Forschungsfahrten in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke durchführen,
5. Wasserfahrzeuge bei der rechtmäßigen Ausübung der gewerbsmäßigen Fischerei,
6. Wasserfahrzeuge, die Versorgungsfahrten zu den vorgelagerten Inseln durchführen, sowie
7. Wasserfahrzeuge, die sich in Seenot oder sonst unmittelbar drohender Gefahr befinden.

(2) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 7.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 bis 4 sowie des § 4 Abs. 3 Satz 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst für Kurs und Geschwindigkeit Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Bundeswasserstraße mit einem Luftkissenfahrzeug befährt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 erster Halbsatz eine dort bezeichnete Bundeswasserstraße oder ein dort bezeichnetes Gebiet auf einer Bundeswasserstraße befährt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 eine in § 4 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Bundeswasserstraße mit einem motorisierten Wassersportgerät befährt oder auf ihr Wasserskisport betreibt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft; sie tritt am 31. März 1999 außer Kraft.

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk
(Estrichlegermeisterverordnung – EstrMstrV)**

Vom 16. Februar 1995

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**1. Abschnitt
Berufsbild**

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Estrichleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellen und Legen von Estrichen als Unterböden für Beläge sowie als Nutzböden unter Verwendung von Bindemitteln, insbesondere von Anhydrit, Kunstharz, Magnesia und Zement, einschließlich Herstellen von schwimmenden Estrichen,
2. Herstellen und Legen von Industrieböden, insbesondere von Hartstoffestrichen, Magnesiaestrichen, bitumen- oder kunstharzgebundenen Estrichen,
3. Herstellen und Verlegen von Hohlraum- und Doppelböden,
4. Herstellen von Heizestrichen,
5. Herstellen und Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten,
6. Auftragen und Verlegen von Sperr- und Dämmschichten,
7. Auftragen von Kunstharzschichten und Versiegelungen,
8. Herstellen und Anbringen von Sockeln in Verbindung mit Legen von Estrichen und Verlegen von Belägen,
9. Verlegen von Platten- und Bahnenbelägen, insbesondere aus Kunststoffen und Textilien.

(2) Dem Estrichleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Eignung sowie über Schutz, Nachbehandlung und Pflege von Estrichen und Belägen,
2. Kenntnisse der Erstarrungs- und Erhärtungsvorgänge,
3. Kenntnisse über schädliche Einflüsse auf Baustoffe und Bauteile für die Estrichherstellung,
4. Kenntnisse der produktbezogenen Güteanforderungen und über Prüfverfahren,
5. Kenntnisse des Wärme- und Schallschutzes sowie über Brand- und Feuerschutz,
6. Kenntnisse über Baukonstruktionen und Ausbauarbeiten, soweit diese mit den Arbeiten des Estrichlegers in Verbindung stehen,
7. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Arbeitsverfahren und -techniken sowie der Meßverfahren,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe sowie deren Lagerung, Verarbeitung und Entsorgung,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
11. Kenntnisse der Vorschriften über die Vergabe von Bauaufträgen, der berufsbezogenen Normen, über die Vorschriften des Baurechts sowie der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
12. Beurteilen und Vorbereiten des Untergrunds,
13. Festlegen der Konstruktionshöhe, Einwiegen von Meterrissen und Herstellung von Höhenlehren,
14. Schützen angrenzender Bauteile gegen Verunreinigung sowie Isolieren gegen Einwirkung aggressiver Stoffe,
15. Abdichten des Untergrunds gegen nichtdrückendes Wasser,
16. Nässen und Einschlämmen des Untergrunds bei Verbundestrichen, Herstellen von Voranstrichen und Haftbrücken,
17. Herstellen und Einbringen der Mörtel für Estriche sowie Betonböden einschließlich Beimischen von Farben, Hartstoffen und anderen Zuschlägen und Zusätzen sowie Verdichten und Bearbeiten der Oberflächen,
18. Herstellen von Hohlkehlen und Hohlkehlsöckeln aus Estrichmörtel,

19. Verlegen von Estrichbewehrungen,
20. Herstellen und Ausfüllen von Fugen,
21. Verlegen und Abdecken von Dämmschichten und Randstreifen,
22. Herstellen von Ausgleichsestrichen und Schutzschichten,
23. Einbauen von Schienen und Rahmen,
24. Spachteln von Estrichflächen,
25. Schleifen, Ölen und Wachsen von Estrichen,
26. Verarbeiten von Reaktionsharzen und sonstigen Kunstharzen für Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen sowie für Beläge und Estriche,
27. Herstellen und Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten,
28. Zuschneiden, Verlegen, Kleben und Verschweißen von Plattenbelägen, Bahnenbelägen und Sockeln,
29. Anfertigen von Verlegeskizzen und Werkplänen,
30. Aufstellen von Mengenerrechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
31. Aufmessen von Estrich- und Bodenflächen,
32. Bedienen und Pflegen der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als einen Tag, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als sechs Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Herstellen und Legen eines Estrichs als
 - a) Unterboden für Beläge, insbesondere elastische Beläge, Linoleum, Parkett oder Textilbeläge oder
 - b) Nutzestrich
unter Verwendung von Anhydrit, Magnesia, Kunstharz, Zement oder anderen Bindemitteln als Verbundestrich oder in schwimmender Ausführung oder
2. Herstellung und Legen eines ein- oder zweischichtigen Industriebodens als hartstoff-, magnesia-, bitumen- oder kunstharzgebundener Verbundestrich.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß einen Entwurf in Form einer Skizze mit den Hauptmaßen und einer Baustoffübersicht sowie eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung des Entwurfs hat der Prüfling eine zeichnerische Darstellung der Meisterprüfungsarbeit einschließlich einer Baustoffbedarfsliste, die Vorkalkulation sowie die Berechnung des Wärme- und Schallschutzes anzufertigen.

(3) Die zeichnerische Darstellung der Meisterprüfungsarbeit einschließlich der Baustoffbedarfsliste, die Berechnung des Wärme- und Schallschutzes, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Auftragen und Verlegen von Sperrschichten,
2. Verlegen und Abdecken von Dämmschichten und Randstreifen, Einbringen von Schüttungen,
3. Verlegen eines Estrichs bei Rohren auf der Decke,
4. Herstellen von Bewegungsfugen und Einlegen von Trennschienen,
5. Auftragen von Kunstharzschichten verschiedener Art,
6. Verlegen von Unterlagen für Beläge,
7. Auftragen von Klebstoffen und Haftbrücken,
8. Zuschneiden, Verlegen, Kleben und Verschweißen von Bahnen- und Plattenbelägen aus verschiedenen Stoffen sowie Anbringen von Sockeln auf herzurichtender Unterfläche.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Baustoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung, Verarbeitung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Bindemittel und Zuschläge, der Füllstoffe, der Zusatzmittel, Zusatz-, Farb-, Isolier- und Dämmstoffe;
2. Fachtechnologie:
 - a) Unterkonstruktionen,
 - b) Estriche,
 - c) Beläge,
 - d) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutz,
 - e) berufsbezogene Arbeitsverfahren und -techniken sowie Meßverfahren,

- f) berufsbezogene Güteanforderungen und Prüfverfahren,
 - g) Vorschriften über die Vergabe von Bauaufträgen sowie berufsbezogene Normen,
 - h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
3. Fachrechnen:
- a) Aufmaßberechnungen,
 - b) Wärme- und Schallschutzberechnungen,
 - c) Baustoffbedarfsberechnung;
4. Kalkulation:
- Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 13 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk vom 27. April 1973 (BGBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1985 (BGBl. I S. 227), außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Siebte Verordnung
zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 16. Februar 1995

Auf Grund

- des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 bis 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 sowie § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2a

Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

Bei Nackthafer, Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Hartweizen, Spelz, Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Lein darf, außer bei Hybridsorten, Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Saatgut, Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwächst.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 5 werden die Worte „Öl- und Faserpflanzen,“ gestrichen.

4. In § 27 Abs. 5 werden nach dem Wort „Saatgutmischung“ die Worte „, außer bei Kleinpackungen,“ eingefügt.

5. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 6 Satz 2 kann Saatgut, dessen Anerkennung bis zu den in Anlage 1 genannten Terminen im Jahre 1994 beantragt wurde, als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.1 Fremdbesatz

1.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
	1	2	4

1.1.1.1 Pflanzen, die

1.1.1.1 nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/17/EWG der Kommission vom 30. März 1993 mit gemeinschaftlichen Klassen von Kartoffel-Basispflanzgut sowie den für sie geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. EG Nr. L 106 S. 7).

	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
1	2	3	4
oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören:			
bei Getreide außer Roggen	5	15	30
bei Roggen	5	15	
1.1.1.1.2 im Falle von Hybridsorten von Roggen hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören; wird Zertifiziertes Saatgut in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz	5	15	
1.1.1.2 Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6
1.1.1.3 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen,	5	10	10
davon Flughafer und Flughaferbastarde bei anderem Getreide als Hafer	1	2	2
1.1.2 Der Feldbestand darf bei Hafer keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen.“			
b) Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:			
„3.1 Fremdbesatz			
3.1.1 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen je 150 m ² Fläche höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:			
	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
	1	3	4
3.1.1.1 Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören:			
bei Weißer Lupine, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke	5	15	30
bei allen anderen Arten	5	15	
3.1.1.2 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen, davon	10	30	30
Ackerfuchsschwanz, Flughafer und Flughaferbastarde bei Glatthafer, Rohrschwengel, Wiesenschwengel, Weidelgräsern und Goldhafer	je 3	je 5	je 5
Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgras	3	10	
Weidelgräser und andere Sorten von Festulolium bei Festulolium	3	10	
3.1.2 Der Feldbestand darf keinen Besatz mit Seide aufweisen.“			

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird einschließlich der Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„1.1 Reinheit, Keimfähigkeit und Gehalt an Feuchtigkeit

Art	Kategorie (B = Basis- saatgut Z = Zertifi- ziertes Saatgut Z-2 = Zertifi- ziertes Saatgut zweiter Genera- tion)	Mindest- keimfähigkeit (v. H. der reinen Körner)	Höchstgehalt an Feuchtigkeit (v. H.)	Technische Mindest- reinheit (v. H. des Gewichts)	Höchstbesatz mit anderen Pflanzenarten in einem Proben teil nach Spalte 12 ¹⁾)						Gewicht des Probenteils für die Prüfung nach den Spalten 6 bis 11 (g)	Sonstige Anforde- rungen
					insgesamt	innerhalb der Menge nach Spalte 6		innerhalb der Menge nach Spalte 8				
						andere Getreide- arten (Körner)	andere Arten als Getreide (Körner)	Hederich und Kornrade zusammen (Körner)	Flughafer und Flughafer- bastarde (Körner)	Taumel- lolch (Körner)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1.1 Nackthafer, Hafer	B	85	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
	Z	85	16 ²⁾	98	6	3	4	3	0	0	500	—
	Z-2	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.2 Gerste	B	92	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	5)
	Z	92	16 ²⁾	98	6	3	4	3	0	0	500	5)
	Z-2	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	5)
1.1.3 Roggen	B	85	15 ²⁾	98	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
	Z	85	15 ²⁾	98	6	3	4	3	0	0	500	—
1.1.4 Triticale	B	85	16 ²⁾	98	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
	Z	85	16 ²⁾	98	6	3	4	3	0	0	500	—
	Z-2	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.5 Weichweizen, Hartweizen, Spelz	B	92	16 ²⁾	99	4	1 ³⁾	3	1	0	0	500	—
	Z	92	16 ²⁾	98	6	3	4	3	0	0	500	—
	Z-2	85	16 ²⁾	98	10	7	7	3	0	0	500	—
1.1.6 Mais	B	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000 ⁴⁾	—
	Z	90	14	98	0	0	0	0	0	0	1 000	—

¹⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, in einem Proben teil nach Spalte 12 bei Basissaatgut 10, bei Zertifiziertem Saatgut 30 und bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation 100 Körner nicht überschreiten; dies gilt auch für die Fluoreszenz bei Hafer. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

b) Fußnote 2 zu Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

c) In Nummer 3.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 nach der Angabe „Z = Zertifiziertes Saatgut“ die Angabe „Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation“ eingefügt.

d) In den Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.1.7, 3.1.14, 3.1.15 und 3.1.16 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Z“ durch die Angabe „Z, Z-2“ ersetzt.

e) Die Fußnoten zu Nummer 3.1 werden wie folgt geändert:

aa) Fußnote 4 wird wie folgt gefaßt:

„⁴⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in Spalte 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

bb) In Fußnote 9 werden die Worte „im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

f) Fußnote 2 zu Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut den in Spalte 6 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

g) In Nummer 5.1 wird in der Überschrift zu Spalte 2 nach der Angabe „Z = Zertifiziertes Saatgut“ die Angabe „Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation“ eingefügt.

h) In den Nummern 5.1.6 und 5.1.8 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Z“ durch die Angabe „Z, Z-2“ ersetzt.

i) Fußnote 2 zu Nummer 5.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation den in den Spalten 6 und 7 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

j) Fußnote 2 zu Nummer 6.1 wird wie folgt gefaßt:

„²⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

k) Fußnote 3 zu Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

„³⁾ Die Anforderungen an den Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten müssen nur in bezug auf solche Arten erfüllt sein, die sich an samendiagnostischen Merkmalen eindeutig von dem zu untersuchenden Saatgut unterscheiden lassen. Der Besatz mit anderen Sorten derselben Art darf, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, den in Spalte 5 jeweils angegebenen Höchstwert nicht überschreiten. Ergibt sich bei der Beschaffenheitsprüfung ein Verdacht auf Besatz mit Körnern anderer Sorten derselben Art, kann diese Feststellung auch anhand weiterer Merkmale erfolgen.“

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 7“ ersetzt.

b) Nummer 2.8 wird gestrichen.

c) In Fußnote 3 werden die Worte „von Lein“ gestrichen.

9. In Anlage 8 Nummer 3.5 werden die Worte „von Lein“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Pflanzkartoffelverordnung**

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Basispflanzgut, Basispflanzgut EWG

weiß,“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Basispflanzgut aus Vorstufenpflanzgut wird“ durch die Worte „Aus Vorstufenpflanzgut erwachsenes Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG werden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3) Basispflanzgut EWG wird in die Klassen EWG 1, EWG 2 und EWG 3 eingeteilt. Basispflanzgut EWG darf erwachsen sein in der
1. Klasse EWG 1 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut;
 2. Klasse EWG 2 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse EWG 1;
 3. Klasse EWG 3 aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse EWG 1 oder EWG 2.
- Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut der Klasse EWG 2 und Basispflanzgut der Klassen S, SE und E kann als Basispflanzgut der Klasse EWG 3 gekennzeichnet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3, Anlage 2 Nr. 2.3), die für die Anerkennung der entsprechenden Klasse von Basispflanzgut EWG gelten, erfüllt sind.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm wird nach der Angabe „Basispflanzgut“ die Angabe „Basispflanzgut EWG“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Der Antragsteller hat bei Vorstufenpflanzgut

1. im Antrag zu erklären, daß
 - a) auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 - b) das Pflanzgut der angegebenen Sorte zugehört und nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist;
 - c) das verwendete Pflanzgut auf Flächen erwachsen ist, die in den letzten drei Jahren nicht mit Kartoffeln bestellt waren;
 - d) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist;
2. dem Antrag amtliche Nachweise darüber beizufügen, daß
 - a) die Mutterknolle und die von ihr unmittelbar abstammenden Knollen frei von folgenden Schadorganismen sind:
 - aa) *Erwinia carotovora* var. *atroseptica*,
 - bb) *Erwinia chrysanthemi*,
 - cc) Potato leaf roll virus,
 - dd) Kartoffelvirus A,
 - ee) Kartoffelvirus M,
 - ff) Kartoffelvirus S,
 - gg) Kartoffelvirus X,
 - hh) Kartoffelvirus Y;
 - b) das verwendete Pflanzgut aus Beständen erwachsen ist, bei denen in mindestens zweimaliger amtlicher Feldbestandsprüfung festgestellt wurde, daß die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt sind;
 - c) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten befallen ist, für den Fall, daß die Anerkennungsstelle einen solchen amtlichen Nachweis verlangt.

Bei einer klonalen Erhaltungszüchtung ist der amtliche Nachweis über die unter Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb aufgeführten Schadorganismen entbehrlich. Bei einer Erhaltungszüchtung durch in-vitro-Verfahren genügt eine Erklärung, daß das von der Mutterknolle abstammende Material frei von den unter Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Schadorganismen ist.

(4) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut im Antrag zu erklären,

1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse S, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst;

- b) der Klasse SE, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1 oder S erwächst;
 - c) der Klasse E, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1, EWG 2, S oder SE erwächst.
- (5) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut EWG im Antrag zu erklären,
1. daß auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen drei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 2. für die Erzeugung von Basispflanzgut
 - a) der Klasse EWG 1, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst, welches aus Beständen erwachsen ist, die keinen Befall mit Schwarzbeinigkeit aufwiesen;
 - b) der Klasse EWG 2, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1 erwächst;
 - c) der Klasse EWG 3, daß der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut der Klasse EWG 1 oder EWG 2 erwächst.
- (6) Der Antragsteller hat bei Zertifiziertem Pflanzgut im Antrag zu erklären, daß
1. auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;
 2. der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG erwächst; im Falle des § 3 Abs. 4, daß der Feldbestand aus Zertifiziertem Pflanzgut erwächst.
- (7) Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, daß in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut“ durch die Worte „Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Basispflanzgut“ die Worte „oder Basispflanzgut EWG“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut in einer der dieser Kategorie oder Klasse jeweils nachfolgenden Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt.“
7. § 27 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Soweit die Kennzeichnung zusätzliche Angaben nach Anlage 4 Nr. 1.12 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen oder Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzticket zu versehen, das die Angaben des Originaletikettes in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzticketes kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten.“
8. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Pflanzgut, dessen Anerkennung als Basispflanzgut bis zum 15. Mai 1994 beantragt wurde, kann auf Antrag in einer der Klassen von Basispflanzgut EWG anerkannt werden, sofern die Anforderungen hierfür erfüllt sind.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 3.1.3 werden wie folgt gefaßt und nach Nummer 3.1.3 werden folgende Fußnoten eingefügt:

	„Vorstufen- pflanzgut	Basispflanzgut Klasse						Zertifiziertes Pflanzgut
		EWG 1	EWG 2	EWG 3	S	SE	E	
1 Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sorten- echt sind oder einer anderen Sorte zuge- hören, dürfen je Hektar höchstens vorhanden sein	2	2	4	8	2	4	8	16
2 Fehlstellen Fehlstellen dürfen auf 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein	15	15	15	20	15	15	20	20
3 Krankheiten								
3.1 Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, dürfen im Durchschnitt von mindestens 5 Auszäh- lungen je 100 Pflanzen höchstens vorhanden sein								
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen- geblieben sind	0/0,25 ¹⁾	0	0,5	1	0,5	1	1	2
3.1.2 Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fuß- vermorschung	4	4	6	8	4	6	8	16
3.1.3 Schwere Viruskrank- heiten sowie leichte Viruskrankheit: als schwer viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegen- geblieben sind; leichte Viruskrankheit liegt vor, wenn die Blätter nur verfärbt, aber nicht verformt sind	0,1 ²⁾	0,2 ²⁾³⁾	0,4 ²⁾⁴⁾	0,4 ²⁾⁴⁾	0,2 ³⁾	0,4 ⁴⁾	0,4 ⁴⁾	0,6 ⁵⁾

¹⁾ In Beständen, deren zu erntendes Pflanzgut für die Erzeugung von Basispflanzgut der Klasse EWG 1 bestimmt ist, darf keine schwarzbeinige Pflanze vorhanden sein.

²⁾ Im Zweifelsfall ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

³⁾ Davon höchstens 0,1 schwer viruskranke Pflanzen.

⁴⁾ Davon höchstens 0,2 schwer viruskranke Pflanzen.

⁵⁾ Schwer viruskranke Pflanzen; an die Stelle je einer schwer viruskranken Pflanze können fünf leicht viruskranke Pflanzen treten.“

b) In Nummer 5 wird das Wort „erkennbar“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.2 und 1.3 wird jeweils das Wort „Basispflanzgut“ durch die Worte „Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG“ ersetzt.
- b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:
„2.3 Anhaftende Erde und Fremdstoffe dürfen bei Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgut EWG bis höchstens 1 v. H. und bei Basis- und Zertifiziertem Pflanzgut bis höchstens 2 v. H. vorhanden sein.“

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Basispflanzgut“ die Angabe „, Basispflanzgut EWG“ eingefügt.
- b) Nummer 1.6 wird wie folgt gefaßt:
„1.6 Kategorie, bei Basispflanzgut und Basispflanzgut EWG die jeweilige Klasse“.

Artikel 3**Änderung der Saatgutbeihilfeverordnung**

Die Saatgutbeihilfeverordnung vom 20. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an den Vermehrer“ gestrichen.

Artikel 4**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Februar 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer
(USt-ZuständigkeitsV)**

Vom 21. Februar 1995

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten aus betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

1. das Finanzamt Trier für im Königreich Belgien ansässige Unternehmer,
2. das Finanzamt Flensburg für im Königreich Dänemark ansässige Unternehmer,
3. das Finanzamt Rostock I für in der Republik Estland ansässige Unternehmer,
4. das Finanzamt Kehl für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer,
5. das Finanzamt Hannover-Nord für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässige Unternehmer,
6. das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
7. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für in Irland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen in Irland ansässigen Unternehmer,
8. das Finanzamt München II für in der Italienischen Republik ansässige Unternehmer,
9. das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Unternehmer,
10. das Finanzamt Kleve für im Königreich der Niederlande ansässige Unternehmer,
11. das Finanzamt Bremen-Mitte für im Königreich Norwegen ansässige Unternehmer,
12. das Finanzamt München II für in der Republik Österreich ansässige Unternehmer,
13. das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Polen ansässige Unternehmer,
14. das Finanzamt Magdeburg II für in der Russischen Föderation ansässige Unternehmer,
15. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für im Königreich Schweden ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen im Königreich Schweden ansässige Unternehmer,
16. das Finanzamt Konstanz für in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Unternehmer,
17. das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Portugiesischen Republik und im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,
18. das Finanzamt Dresden I für in der Slowakischen Republik und in der Tschechischen Republik ansässige Unternehmer,
19. das Finanzamt Magdeburg II für in der Ukraine ansässige Unternehmer.

(2) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Februar 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Kennzeichnung von auf
Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen
(KIFzKV-BinSch)**

Vom 21. Februar 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, und auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des 2. Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Binnenschiffahrtsstraßen:

die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie diejenigen sonstigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt,

2. Kleinfahrzeuge:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen

a) Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:

aa) Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;

bb) Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind;

cc) Fähren;

dd) schwimmende Geräte;

b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;

c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;

d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt;

e) Beiboote.

§ 2

Kennzeichnungspflicht

(1) Der Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten (§ 5) Kennzeichen nach Absatz 3 Satz 1 versehen ist. Er darf als

Nationalitätenkennzeichen, unbeschadet des § 3 Nr. 3 Buchstabe a, nur ein „D“ verwenden. Die Verwendung international üblicher Nationalitätenkennzeichen im Segel bleibt unberührt. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.

(2) Deutsche Fahrzeuge nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b bis e dürfen ein Kennzeichen führen.

(3) Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeugs muß das Kennzeichen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck des Kleinfahrzeugs anbringen. Er darf nur ein Nationalitätenkennzeichen nach Absatz 1 Satz 2 verwenden. Er darf weder anordnen noch zulassen, daß der Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne oder ohne gültiges Kennzeichen oder mit einem anderen als dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Nationalitätenkennzeichen führt.

(4) Ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach Maßgabe des § 3 Nr. 3.

§ 3

Ausnahmen

Von der Kennzeichnungspflicht sind ausgenommen:

Kleinfahrzeuge, die

1. durch Führen der Dienstflagge oder durch Aufschriften als Behördenfahrzeuge gekennzeichnet sind;

2. durch Führen einer Flagge oder durch Aufschriften als Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft gekennzeichnet sind;

3. ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn sie

a) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen, führen oder

b) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist;

dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

4. ein nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteiltes amtliches Kennzeichen führen, soweit es vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt worden ist; diese amtlichen Kennzeichen werden im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

§ 4

Amtliche Kennzeichen

(1) Das in § 2 genannte Kennzeichen besteht aus einer Kombination von

1. einem oder mehreren Buchstaben, die das Wasser- und Schiffsregisteramt erkennen läßt, das das Kennzeichen zugeteilt hat, und
2. Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich abgeschlossen werden.

Die Kennzeichen nach Nummer 1 ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Als amtliche Kennzeichen im Sinne dieser Verordnung gelten auch unverwechselbare Unterscheidungszeichen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere:

1. bei einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B, wenn es seinen Namen und Heimat- oder Registerort in der Form des § 2 Abs. 3 führt;
2. bei einem im Seeschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine, soweit erteilt, in § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) genannte IMO-Nummer oder sein Funkrufzeichen;
3. die Nummer des Flaggenzertifikats (§ 3 Buchstabe d des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994, BGBl. I S. 3140), gefolgt von dem Kennbuchstaben F;
4. die Kennzeichen, die vom Wasser- und Schiffsregisteramt Berlin aufgrund des § 1 Nr. 6 der Schiffsregisterpolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsregisterstraßen-Ordnung vom 11. Juni 1992 (Verkehrsblatt S. 323) zugeteilt worden sind.

§ 5

Amtlich anerkannte Kennzeichen

Ein Kennzeichen gilt als amtlich anerkannt, wenn es aus der Nummer des Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge (Resolution Nr. 13 rev. ECE, Verkehrsblatt 1989 S. 120), gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation besteht. Dabei erhalten der Deutsche Motoryachtverband e. V. den Kennbuchstaben M, der Deutsche Segler-Verband e. V. den Kennbuchstaben S und der Allgemeine Deutsche Automobilclub e. V. den Kennbuchstaben A.

§ 6

Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen:

1. in den Fällen des § 4 Abs. 1 der dem Eigentümer des Kleinfahrzeugs ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen;
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2
 - a) der Schiffsbrief oder amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief;

b) das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis;

c) das Flaggenzertifikat;

3. in den Fällen des § 5 der Internationale Bootsschein.

Die in Satz 1 genannten Urkunden sind den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

II. Verfahren

§ 7

Antrag

(1) Der Eigentümer des Kleinfahrzeugs hat ein amtliches Kennzeichen bei einem Wasser- und Schiffsregisteramt oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen bei einer der in § 5 genannten Organisationen zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Eigentümers sowie Geburtstag und -ort;
2. die den Erwerb des Eigentums begründenden Tatsachen;
3. die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
4. das Baujahr;
5. die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
6. die Baunummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, falls diese am Schiffskörper fest angebracht ist;
7. die Motornummer (Seriennummer), der Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in kW;
8. sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasserverdrängung.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen; im übrigen sind sie glaubhaft zu machen.

§ 8

**Zuteilung des Kennzeichens,
Ausstellung des Ausweises**

(1) Das Wasser- und Schiffsregisteramt teilt das amtliche Kennzeichen zu. Kennzeichen können auf Antrag auch befristet oder als Wechselkennzeichen für Probe- oder Vorführfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtbuch zu führen.

(2) Das Wasser- und Schiffsregisteramt stellt dem Eigentümer einen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 2 aus.

(3) Die in § 5 Satz 2 genannten Organisationen teilen das amtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des Absatzes 2.

(4) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 9

Änderungen

(1) Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift,
2. die im Antrag zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 7 oder 8 gemachten Angaben oder
3. die Eigentumsverhältnisse

geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

(2) Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann das Wasser- und Schifffahrtsamt die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

III. Schlußvorschriften

§ 10

Übergangsregelung

(1) Nach den bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 30. April 1998 fort.

(2) Der Eigentümer kann vor Ablauf der Gültigkeit die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragen.

(3) Die Nummer eines Internationalen Bootsscheines, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, darf in Verbindung mit dem Kennbuchstaben nach § 5 als amtlich anerkanntes Kennzeichen geführt werden. In diesem Fall gilt dieser Internationale Bootsschein als Ausweis nach § 6 Nr. 3.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Kleinfahrzeug führt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ein anderes als das dort genannte Nationalitätenkennzeichen verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß das Kennzeichen jederzeit deutlich sichtbar oder lesbar ist oder
 - d) entgegen § 6 Satz 1 eine dort genannte Urkunde an Bord nicht mitführt,
2. als Eigentümer eines Kleinfahrzeugs
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Kennzeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 ein anderes als das dort genannte Nationalitätenkennzeichen verwendet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 anordnet oder zuläßt, daß der Schiffsführer ein Kleinfahrzeug führt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,

e) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder

f) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 den Ausweis nicht vorlegt.

§ 12

Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760), wird wie folgt gefaßt:

„III. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises | § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) | 35,- |
| 2. Zuteilung der Wechselkennzeichen einschließlich Ausstellung des Ausweises | § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 100,- |
| 3. Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises | § 8 Abs. 4 Satz 1 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 25,- |
| 4. Eintragung einer Änderung | § 9 der in Nummer 1 genannten Verordnung | 15,-“ |

§ 13

Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

In § 2.02 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, werden nach dem Wort „amtliches“ die Wörter „oder amtlich anerkanntes“ eingefügt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1995 für Kleinfahrzeuge mit einer Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 3,68 kW beträgt;
2. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1996 für die übrigen Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine;
3. § 2 Abs. 1 und § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 2 Buchstabe a am 1. Mai 1997 für Kleinfahrzeuge unter Segel.

- (2) Mit Ablauf des 28. Februar 1995 treten außer Kraft:
1. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1956);
 2. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1443);
 3. die Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1969 (Verkehrsblatt S. 535), mit Ausnahme des § 2 für Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine;
 4. die Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den Westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster, Aurich und Bremen vom 1., 7. und 9. Juli 1970 (Verkehrsblatt S. 490) mit Ausnahme des § 1 für Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine oder unter Segel;
 5. die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz und Main-Donau-Kanal im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg vom 6. März 1968 (Verkehrsblatt S. 127), geändert durch Verordnung vom 5. März 1992 (Verkehrsblatt S. 87), mit Ausnahme des § 2;
 6. die Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau vom 24. Juni 1968 (Verkehrsblatt S. 613) mit Ausnahme des § 2;
 7. § 1 Nr. 6 der Schifffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 11. Juni 1992 (Verkehrsblatt S. 323) mit Ausnahme des Buchstabens a.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 3 bis 7 ausgenommenen Vorschriften der dort genannten Verordnungen treten außer Kraft:
1. am 1. Mai 1995 für Kleinfahrzeuge mit einer Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung mehr als 3,68 kW beträgt,
 2. am 1. Mai 1996 für die übrigen Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine,
 3. im übrigen am 1. Mai 1997.

Bonn, den 21. Februar 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)**Liste der amtlichen Kennzeichen**

Wasser- und Schiffsamt	Kennzeichen
Aschaffenburg	AB
Berlin	B
Bingen	MZ
Brandenburg	BRB
Braunschweig	BS
Bremen	HB
Bremerhaven	HBH
Brunsbüttel	HEI
Cuxhaven	CUX
Dresden	DD
Duisburg-Meiderich	DU
Duisburg-Rhein	DUR
Eberswalde	BAR
Emden	EMD
Freiburg	FR
Hamburg	HH
Hann.-Münden	GÖ
Heidelberg	HD
Kiel-Holtenau	KI
Koblenz	KO
Köln	K
Lauenburg	RZ
Lübeck	HL
Magdeburg	MD
Mannheim	MA
Meppen	EL
Minden	MI
Nürnberg	N
Regensburg	R
Rheine	ST
Saarbrücken	SB
Schweinfurt	SW
Stralsund	HST
Stuttgart	S
Tönning	NF
Trier	TR
Uelzen	UE
Verden	VER
Wilhelmshaven	WHV

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**



Ausweis

**über das
Kleinfahrzeugkennzeichen**



Herrn
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am

Anschrift

ist vorstehendes Kennzeichen für sein/ihr Kleinfahrzeug
mit folgenden glaubhaft gemachten/nachgewiesenen *
technischen Daten zugeteilt worden:

Fahrzeugart:

Hersteller:

Fabrikat:

Baunummer:

Hauptbaustoff:

Länge:m

Breite:m

Wasserverdrängung:m³

Baujahr:

1. Motor

Hersteller:

Motor-Fabrikat:

Motor-Nummer:

Leistung: kW

2. Motor *

Hersteller:

Motor-Fabrikat:

Motor-Nummer:

Leistung: kW

Wasser- und Schifffahrtsamt

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Rückseiten

<p>Raum für amtliche Vermerke:</p>		<p>Besondere Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Kennzeichen muß außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.2. Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.3. Änderungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) bei Eigentumswechsel;b) bei Wohnungswechsel;c) bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens;d) bei Abmeldung.
---	--	---

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer
und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen**

Vom 22. Februar 1995

Auf Grund der §§ 14, 131d, 131i und 134a Abs. 5 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1988 (BGBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- c) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“.
- d) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz“ ersetzt durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 2“.
- e) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit und die Haupt- oder einzige Wohnung des Bewerbers ergeben;“.
- f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 der Wirtschaftsprüferordnung, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlußprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat der Bewerber zu erklären, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der

Berichte beizufügen; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist;“.

g) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;“.

h) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist, ob gegen ihn eine ehrengerichtliche oder anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist, ob gegen ihn ein ehrengerichtliches oder anderweitiges berufsgerichtliches Verfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist und ob er Kenntnis von einem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren hat;“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
- c) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender, ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, ein Vertreter der Finanzverwaltung, ein Vertreter der Wirtschaft, zwei Wirtschaftsprüfer.“
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „tätig sein“ durch die Wörter „erfahren sein“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.
- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsaus-

schusses (Vorsitzer) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Themen für den kurzen Vortrag in der mündlichen Prüfung, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder tätigen“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B. 1. b werden die Wörter „Grundzüge der Statistik“ durch die Wörter „Grundzüge der betrieblichen Statistik“ ersetzt.
- b) Buchstabe B. 1. d wird wie folgt gefaßt:
„d) Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs“.
- c) Buchstabe C. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts;“.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Es sind zu bearbeiten
 1. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen (§ 5 Buchstabe A),
 2. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft (§ 5 Buchstabe B),
 3. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht (§ 5 Buchstabe C),
 4. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Steuerrecht (§ 5 Buchstabe D),
 und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag.“
- b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note 6,00 zu bewerten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Gesamtnote ungenügend“ durch die Wörter „nicht mindestens die Gesamtnote 5,00“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet sind.“

9. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt“ durch die Wörter „für den ihm eine halbe Stunde vorher drei Themen zur Wahl gestellt werden“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In der mündlichen Prüfung werden der kurze Vortrag und die fünf Prüfungsabschnitte jeweils gesondert bewertet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn auf jedem Prüfungsgebiet eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Dabei ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten der kurze Vortrag (§ 14 Abs. 1) unter entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 3 dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt, aber nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erzielt, aber nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur auf einem Prüfungsgebiet bei sonst mit mindestens 4,00 bewerteten Leistungen eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Vorsitzer des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „ausreichend“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht oder sich nicht innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“

16. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei demselben Zulassungsausschuß gestellt, sind nur die in § 2 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

17. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“

18. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ungenügend“ durch die Wörter „der Note 6,00“ ersetzt.

19. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 und 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 und 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.“

2. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) In Satz 1 werden die Nummern 1, 3, 4, 5 und 9 wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“,

„3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit und die Haupt- oder einzige Wohnung des Bewerbers ergeben;“,

„4. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;“,

„5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist, ob gegen ihn eine ehrengerichtliche oder anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist, ob gegen ihn ein ehrengerichtliches oder anderweitiges berufsgerichtliches Verfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist und ob er Kenntnis von einem gegen ihn anhängigen Ermittlungsverfahren hat;“,

„9. falls der Nachweis der Prüfungstätigkeit nicht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erster Halbsatz, § 9 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 der Wirtschaftsprüferordnung, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlußprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgehen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat der Bewerber zu erklären, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat, und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte beizufügen; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen.

Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn der Auftragnehmer erklärt, daß ihm gegenüber die Zustimmung des Auftraggebers erteilt worden ist;“.

d) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Abs. 1 und 4 bis 7“ durch die Bezeichnung „§ 3 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

5. In § 7 Buchstabe B. Nr. 1 ist in der Klammer nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Nr. 1“ einzufügen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 8 Abs. 2 Satz 2, die §§ 9 bis 11, § 13, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 und 3, § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und vier Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Betriebswirtschaft und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht. Im Anschluß an den kurzen Vortrag sind aus den in § 7 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers zusammenhängen. Der kurze Vortrag und die vier Prüfungsabschnitte werden jeweils gesondert bewertet.“

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „ausreichend“ durch die Angabe „4,00“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“

Artikel 3

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 679) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“,

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.

- d) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzers“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzer) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“
- g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten.“
- f) Im neuen Absatz 4 neuer Satz 5 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen.“
- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
5. Dem § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung. Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“
6. § 8 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 8
Rücktritt von der Prüfung
- (1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht.
- (2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“
7. § 9 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 9
Wiederholung der Prüfung
- (1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.
- (2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“
- Artikel 4**
- Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzers“ ersetzt.

- e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sie sind“ die Wörter „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Ein als Vertreter der obersten Landesbehörde berufenes Mitglied des Prüfungsausschusses (Vorsitzer) führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann er auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“
- g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Der Prüfungsausschuß kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „führen von der obersten Landesbehörde bestimmte Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „hat er“ durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Einem die Aufsichtsarbeit bewertenden Prüfer kann die Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den anderen Prüfer mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten.“
- f) Im neuen Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann mit der Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann für technische Hilfeleistungen Angehörige der obersten Landesbehörde zuziehen; er kann anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen von der obersten Landesbehörde bestimmte andere Personen zuziehen.“
- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
6. Dem § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung. Die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist, teilt dem Bewerber das Prüfungsergebnis mit.“
7. § 11 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 11
Rücktritt von der Prüfung
- (1) Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht.
- (2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muß dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden.“
8. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
Wiederholung der Prüfung
- (1) Der Bewerber kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.
- (2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung bei derselben obersten Landesbehörde gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.“
- Artikel 5**
Übergangsvorschriften
- (1) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden.
- (2) Soweit ein Bewerber nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden, wenn er dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklärt hat. Ein Antrag mit einer solchen Erklärung kann nur bis zum 31. Dezember 1996 gestellt werden.
- Artikel 6**
Neubekanntmachung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer,

der Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung und der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieser

Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Siebte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 22. Februar 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Landwirtschaft und Ernährung“ das Wort „(Bundesanstalt)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Eine Parzelle ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt. Ein Schlag ist eine Parzelle im Sinne des Satzes 1.“
 - b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder stillgelegt ist und die von natürlichen Grenzen oder Flächen, die nicht von diesem Erzeuger bewirtschaftet werden, umgeben ist. Ein Feldstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen bestehen. Ein Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 (ABl. EG Nr. L 93 S. 1), nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „13. Mai“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk oder Kreis sich die Geschäftsleitung befindet.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Erzeuger, die im Rahmen der allgemeinen Regelung Teilflächen eines Flurstücks stilllegen, müssen die in Satz 2 genannten Flächennachweise hinsichtlich dieser Stilllegungsflächen mit dem Antrag vorlegen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1995/96 gelten für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr zu reduzieren sind:

- Baden-Württemberg	64 330 ha,
- Bayern	128 640 ha,
- Berlin	180 ha,
- Brandenburg	75 032 ha,
- Bremen	153 ha,
- Hamburg	919 ha,
- Hessen	52 698 ha,
- Mecklenburg-Vorpommern	190 521 ha,
- Niedersachsen	87 540 ha,
- Nordrhein-Westfalen	43 311 ha,
- Rheinland-Pfalz	31 119 ha,
- Saarland	2 551 ha,
- Sachsen	39 961 ha,
- Sachsen-Anhalt	57 247 ha,
- Schleswig-Holstein	103 023 ha,
- Thüringen	51 775 ha.

(5) Führt eine Überschreitung der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Garantiehöchstflächen für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten zu einer Kürzung dieser Ausgleichszahlungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, so erfolgt diese Kürzung nach Maßgabe der Überschreitung der regionalen Garantiehöchstflächen, nachdem Überschreitungen und Unterschreitungen der regionalen Garantiehöchstflächen anteilig miteinander verrechnet wurden.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten festlegen. Die Landesstellen, bei denen der Antrag auf Ausgleichszahlungen zu stellen ist, haben die in einem anderen Land nach Satz 1 festgesetzte Höchstgrenze hinsichtlich der Flächen eines Erzeugers zu berücksichtigen, die in diesem Land belegen sind.“

5. In § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 15b Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Landwirtschaft und Ernährung“ gestrichen.

6. Nach § 15c wird folgender neuer § 15d eingefügt:

„§ 15d

Verarbeitungskontrolle

Die Bundesanstalt kann den Verarbeitern nachwachsender Rohstoffe im Einzelfall vorschreiben, welche Anforderungen für die Verarbeitung zu erfüllen

sind, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige der Verarbeitung und des Verarbeitungszeitraums sowie die Einhaltung einer Mindestmenge für die Verarbeitung vorschreiben.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Legt ein Land eine Höchstgrenze gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 fest, so teilt es diese unverzüglich allen Ländern mit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gilt vom 26. August 1995 an wieder in ihrer am 25. Februar 1995 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 22. Februar 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Beamtenrechts
im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Januar 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird folgende Anordnung erlassen:

1 Wir übertragen

- den Direktionen,
- den Niederlassungen,
- den Logistikzentren,
- den Instandsetzungszentren,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg

je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich die Befugnis,

- 1.1 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten Jubiläumswendungen zu gewähren oder zu versagen,
- 1.2 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die einem Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf sein Amt gewährt werden; bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für diese Entscheidungen diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.

2 Wir übertragen

- den Direktionen,
- den Niederlassungen,
- den Logistikzentren,
- den Instandsetzungszentren,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg

je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich die Befugnis,

- 2.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
- 2.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
- 2.3 nach § 69a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen; soweit Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für diese Entscheidungen diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.

- 3 Wir bestimmen, daß
- die Direktionen,
 - die Niederlassungen,
 - die Logistikzentren,
 - die Instandsetzungszentren,
 - die Bildungszentren,
 - das Forschungs- und Technologiezentrum,
 - das Informationstechnische Zentrum,
 - die Entwicklungszentren,
 - die Strategischen Computerzentren,
 - die Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- der Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg
- je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.
- 4 Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 3 vor.
- 5 Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Eintragung der Deutschen Telekom AG in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost TELEKOM vom 2. März 1994 außer Kraft.

Bonn, den 5. Januar 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Januar 1995

I.

**Erlaß von beamtenrechtlichen
Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- den Direktionen,
- den Niederlassungen,
- den Logistikzentren,
- den Instandsetzungszentren,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben und nach Abschnitt II nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

II.

**Erlaß von beamtenrechtlichen
Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten
der Besoldung und der Arbeitszeit**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide in Angelegenheiten der Besoldung und der Arbeitszeit zu erlassen,

- den Direktionen Hamburg, Dortmund, Koblenz, Freiburg, München und Potsdam,
 - dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- soweit diese oder Stellen mit den Befugnissen einer Dienstbehörde innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der bei den vorgenannten Direktionen eingerichteten Rechtskanzleien (Gruppe Besoldung und Arbeitszeit) den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

III.

**Vertretung bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- den Direktionen,
- den Bildungszentren,
- dem Forschungs- und Technologiezentrum,
- dem Informationstechnischen Zentrum,
- den Entwicklungszentren,
- den Strategischen Computerzentren,
- den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,

soweit sie nach dieser Anordnung allgemein für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind,

- darüber hinaus den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin,

jeweils soweit die Niederlassungen, Logistikzentren und Instandsetzungszentren innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bei diesen Direktionen eingerichteten Sonder-

stellen Beamtenrecht nach Abschnitt I für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind,

- darüber hinaus den Direktionen Hamburg, Dortmund, Koblenz, Freiburg, München und Potsdam,

soweit sie nach Abschnitt II für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

IV.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Telekom AG in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 400), die Anordnung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 522) sowie die ergänzende Anordnung vom 16. August 1994 zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Besoldung und der Arbeitszeit (Telekom Offiziell, Vfg 306/1994) außer Kraft.

Bonn, den 5. Januar 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung
im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Januar 1995

I.

Wir bestimmen, daß die Leiter der Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin nach § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung über die Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen von Dienstvorgesetzten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der bei diesen Direktionen eingerichteten Sonderstellen Beamtenrecht entscheiden.

Wir behalten uns im Einzelfall Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Telekom AG in das Handelsregister in Kraft.

Bonn, den 5. Januar 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde
im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung
im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Januar 1995

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A werden den Leiterinnen und Leitern

- der Direktionen,
- der Niederlassungen,
- der Logistikzentren,
- der Instandsetzungszentren,
- der Bildungszentren,
- des Forschungs- und Technologiezentrums,
- des Informationstechnischen Zentrums,
- der Entwicklungszentren,
- der Strategischen Computerzentren,
- der Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
- des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg

jeweils bezüglich der ihnen unterstellten Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

Wir behalten uns vor, diese Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Kraft.

Bonn, den 5. Januar 1995

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Frerich Görts

**Bekanntmachung
über die Übernahme
der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten
von Mitgliedern des Deutschen Bundestages**

Vom 6. Februar 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat in seiner 2. Sitzung in Immunitätsangelegenheiten am 19. Januar 1995 gemäß § 107 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11) geändert worden ist, die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) für die 13. Wahlperiode beschlossen.

Bonn, den 6. Februar 1995

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
Kabel

**Berichtigung
der Neufassung des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 14. Februar 1995

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Dem Wortlaut des Gesetzes ist vor der Überschrift „Erster Teil“ die nachstehende Präambel zum Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446), geändert durch den am 1. Juni 1970 in Kraft getretenen § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1232), voranzustellen:

„In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe sowie

unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen und Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet,

und unter dem weiteren ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen für Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weder die Vermögensrechte des Geschädigten berühren noch einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung enthalten,

hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:“.

2. In § 233a Abs. 1 muß es statt „Erfüllung der Auszahlung“ richtig heißen „Erfüllung oder Auszahlung“.

Bonn, den 14. Februar 1995

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Schomerus

**Berichtigung
des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes
– Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität –**

Vom 20. Februar 1995

Das Einunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.“

Bonn, den 20. Februar 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Möhrenschrager

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung**

Vom 20. Februar 1995

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Überschrift ist die Abkürzung „(SchRegDV)“ anzufügen.

Bonn, den 20. Februar 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Jürgen Schmidt-Räntsch

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 94	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	147
29. 12. 94	Bekanntmachung der Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit	154
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	159
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	159
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quarterräume an Bord von Fischereifahrzeugen	160
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	160
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	161
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	161
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	162
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	162
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	163
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	164
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	165
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	165
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	166
13. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	166
13. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	167
16. 1. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute	167
16. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	168
17. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	169
17. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	171
19. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	173
19. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	173

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	174
24. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	175
25. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	176

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
 Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vorn
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2857/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2220/94 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu genehmigen	L 303/11	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2858/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 303/12	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2859/94 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 303/14	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2860/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milchzeugnisse	L 303/16	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2861/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 303/18	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2862/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 303/20	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2863/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1994/95 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 303/22	26. 11. 94
25. 11. 94	Verordnung (EG) Nr. 2865/94 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 303/25	26. 11. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3189/94 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1995)	L 340/1	29. 12. 94
19. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3192/94 des Rates zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Zypern	L 337/9	24. 12. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 345/1	31. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3280/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse	L 347/1	31. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998	L 348/1	31. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3282/94 des Rates zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3835/90 und (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern bis Ende 1995	L 348/57	31. 12. 94
22. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien	L 353/1	31. 12. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3333/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994)	L 3/12	5. 1. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 500/94 des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABI. Nr. L 64 vom 8. 3. 1994)	L 17/18	25. 1. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2129/94 des Rates vom 19. August 1994 zur Ausdehnung bestimmter Vorteile, die die Gemeinschaft den Entwicklungsländern im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen gewährt, auf Südafrika (ABI. Nr. L 225 vom 31. 8. 1994)	L 17/19	25. 1. 95
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABI. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993)	L 18/38	26. 1. 95